



# AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 511

Eisenstadt, 25. Jänner 2004

2004/1

## Inhalt:

### GESETZE

- I. Öffentlicher kirchlicher Verein „Prijateljji kloštra Sv. Klare – Freunde des Klosters St. Klara“ – Errichtung
- II. Öffentlicher kirchlicher Verein „Prijateljji kloštra Sv. Klare – Freunde des Klosters St. Klara“ – Statuten
- III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2004
- IV. Anhang zur Priesterbesoldungsordnung

### PASTORALE PRAXIS

- V. Pilger- und Bildungsreisen der Diözese Eisenstadt 2004
- VI. Dekanatsvespern 2004
- VII. Ehevorbereitung in der Diözese Eisenstadt 2004

### PERSONALNACHRICHTEN

- VIII. Diözesane Personalnachrichten
- IX. Todesfall

### MITTEILUNGEN

- X. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche
- XI. Priesterrat und Dechantenkonferenz – Sitzung
- XII. Fortbildung, Exerzitien
- XIII. Zur Kenntnisnahme

### IMPRESSUM

## GESETZE

### I. Öffentlicher kirchlicher Verein „Prijateljji kloštra Sv. Klare – Freunde des Klosters St. Klara“ – Errichtung

Mit Dekret vom 27. Dezember 2003, Z: 1757-2003, hat der Herr Diözesanbischof gemäß can. 312 § 1 3<sup>o</sup> CIC den Verein „Prijateljji kloštra Sv. Klare – Freunde des Klosters St. Klara“ als öffentlichen kirchlichen Verein von Gläubigen errichtet und diesem gemäß can. 313 CIC kanonische Rechtspersönlichkeit als kirchliche öffentliche juristische Person verliehen.

### II. Öffentlicher kirchlicher Verein „Prijateljji kloštra Sv. Klare – Freunde des Klosters St. Klara“ – Statuten

#### § 1 Name, Sitz und Wesen

(1) Der Verein führt den Namen „Prijateljji kloštra Sv. Klare – Freunde des Klosters St. Klara“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 7472 Schachendorf – Čajta.

(3) Der Verein wird gem. can. 312 § 1 3<sup>o</sup> CIC vom Diözesanbischof als öffentlicher Verein von Gläubigen errichtet und erhält damit gem. can. 313 CIC kanonische Rechtspersönlichkeit als kirchliche öffentliche juristische Person, die nach Hinterlegung des Errichtungsdekretes beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22 genießt.

(4) Als kirchliche öffentliche juristische Person unterliegt der Verein gem. can. 305 § 1 CIC der Aufsicht des Bischofs von Eisenstadt und übt seine Tätigkeit unter Bindung an alle staatlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Diözese Eisenstadt aus.

(5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(6) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 2 Zweck

(1) Aufgabe dieses Vereins ist die Erhaltung und Verwaltung des Hauses bzw. der Liegenschaft in Schachendorf – Čajta Nr. 268 (EZ 1087 Gb. Schachendorf, Haus Nr. 268), das als Kloster der Armen Schwestern der hl. Klara (Klarissen) dient. Der Verein will weiters dazu beitragen, den Unterhalt der Schwestern dieses Klosters zu sichern sowie deren seelsorgliche Betreuung zu gewährleisten.

(2) Der Verein hat weiters sicherzustellen, dass die vorgesehenen Stiftungsmessen für die vier Priester Georg Pum, EKR Josef Palkovits, Ferdinand Sinkovich und EKR Josef Perusich, die diese Liegenschaft gestiftet haben, im vorgeschriebenen Ausmaß persolviert werden. Die Details dazu sind vor Übergabe der Liegenschaft in einem eigenen Stiftungsbrief festzuhalten.

(3) In der Ausübung seiner Aufgaben hat der Verein keine Möglichkeit, auf die inneren Angelegenheiten des Klosters, die sich nach den eigenen Konstitutionen des Ordens richten, Einfluss zu nehmen.

(4) Sollte das Gebäude und die dazugehörige Liegenschaft einmal nicht mehr als Niederlassung dieses Ordens genützt werden, hat der Verein Sorge zu tragen, dass eine weitere Nutzung des Vermögens für kirchliche Zwecke gewährleistet ist. Dabei ist unter Anhörung des Referates für die Belange des kroatischen Volksteiles im Pastoralamt der Diözese Eisenstadt und der Arbeitsgemeinschaft der kroatischen Priester in der Diözese Eisenstadt die kroatische Volksgruppe in der Diözese Eisenstadt vorrangig zu berücksichtigen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Als ideelle Mittel dienen

- a) Förderung von Aktivitäten im Geiste des Ordens der Klarissen: Gebet für geistliche Berufe, für den Diözesanbischof, für die Diözese Eisenstadt, für die Kirche Österreichs und für die Ökumene;
- b) Gestaltung von geistlichen Tagen, Einkehrtagen, Seminaren und Vorträgen zur Förderung und Weckung von geistlichen Berufen, insbesondere von Ordensberufen;
- c) Förderung der eucharistischen Anbetung;
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Information über das Kloster und seine Zielsetzungen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) freie Spenden (von Einzelnen oder Institutionen).

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags und durch persönliches Gebet fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitglieder-versammlung“ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Anordnung des Diözesanbischofs,
- b) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
- e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- f) Beschluss eines bischöflich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen bischöflich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und treten erst nach der Genehmigung durch den Diözesanbischof in Kraft.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Vorschlag über Ernennung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer an den Diözesanbischof;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in, sowie Kassier/in. Ein weiteres Mitglied wird vom Bischof der Diözese Eisenstadt in den Vorstand entsandt.

(2) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des vom Bischof entsandten Mitglieds - von der Generalversammlung dem Diözesanbischof zu Ernennung vorgeschlagen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung des Diözesanbischofs und die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, in Absprache mit dem Diözesanbischof unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert,

darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit beim Diözesanbischof beantragen, den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Diözesanbischof und tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Ernennung bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) jährliche Berichterstattung an den Diözesanbischof unter Vorlage eines schriftlichen Tätigkeitsberichtes und eines Rechnungsabschlusses;

(4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d dieser Statuten;

(5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung dem Diözesanbischof zur Ernennung vorgeschlagen. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung und durch den Diözesanbischof. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind nach Genehmigung durch den Diözesanbischof vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

Folgende Maßnahmen des Vereins sind ausdrücklich an die schriftliche Genehmigung durch den Ortsordinarius gebunden:

- (1) Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung wie
  - die Annahme von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern sie nicht von Auflagen oder Belastungen frei sind, sowie die Ausschlagung von Zuwendungen;
  - die Aufnahme von Darlehen und Krediten;
  - die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen;
- (2) Veräußerungen im weiteren Sinn (An- und Verkauf, Tausch, Schenkung, Abtretung, Straßenablösen u. ä.);
- (3) Rechtsgeschäfte, die die vermögensrechtliche Lage des Vereins verschlechtern könnten;
- (4) Abschluss von Bestandsverträgen (Miet- und Pachtverträge);
- (5) Baumaßnahmen, die über reine Instandsetzungsarbeiten hinausgehen (diese sind darüber hinaus zeit-

gerecht unter Vorlage eines Vorstandsbeschlusses, eines Finanzierungsplanes sowie mehrerer Kostenvoranschläge beim Bischöflichen Bauamt einzureichen)

### § 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und tritt nach Genehmigung durch den Diözesanbischof in Kraft.

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins (Haus, Grund, Einrichtung) an die Diözese Eisenstadt, die ihrerseits den Fortbestand des Klosters zu gewährleisten hat. Sollte das Gebäude und die dazugehörige Liegenschaft einmal nicht mehr als Niederlassung dieses Ordens genützt werden, hat die Diözese Eisenstadt eine weitere Nutzung des Vermögens für kirchliche Zwecke zu gewährleisten. Dabei ist unter Anhörung des Referates für die Belange des kroatischen Volksteiles im Pastoralamt der Diözese Eisenstadt und der Arbeitsgemeinschaft der kroatischen Priester in der Diözese Eisenstadt die kroatische Volksgruppe in der Diözese Eisenstadt vorrangig zu berücksichtigen.

**Das Statut des des öffentlichen kirchlichen Vereins „Prijatelji kloštra Sv. Klare – Freunde des Klosters St. Klara“ wurde vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 27. Dezember 2003 (Z: 1757/1-2003) in Kraft gesetzt.**

## III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2004

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde durch Beschluss des Diözesankirchenrates in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt.

Die Änderungen wurden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 23. Dezember 2003 zur Kenntnis genommen.

### 1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 45,-; mindestens jedoch € 80,- für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 16,50 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit erzielen.

b) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,62 pro Bett und Saison.

c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

### 2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.168,21	6,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	36.336,42	6,0 ‰
vom Mehrbetrag bis	72.672,83	3,5 ‰
vom Mehrbetrag über	72.672,83	2,5 ‰

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

### 3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifes E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 2.636,36. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für ein Kind € 1.272,72, für zwei Kinder € 2.909,09, für drei Kinder € 5.090,90 und für jedes weitere Kind € 2.181,81. Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein, oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

#### 4. Kirchenbeitrag gem. § 10b und § 10c

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 16,50.

b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 12.354,38 für den Pflichtigen, € 6.540,56, für den Ehegatten und € 1.453,46 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

#### 5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen für jede Mahnung € 1,45, für das Verfahren nach der Mahnung € 5,81 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 erst nach richterlicher Streit-anhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

#### 6. Arbeitstabellen

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

#### 7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.

### IV. Anhang zur Priesterbesoldungsordnung

#### Änderung des Anhangs zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester mit 1. 1. 2004

##### Aktivbezüge

I. Verwendungsgruppen	Grundgehalt	Biennien
a) Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 1.373,90	€ 12,00
b) Pfarrer und gleichgestellte Priester	€ 1.755,00	€ 13,00
c) Priester in leitender Stellung der Diözese (hauptamtl.)	€ 2.664,00	€ 15,00

Pfarrer ohne Pfarrbefähigungsprüfung werden in I a) eingestuft

#### II. Religionsunterricht

Bis 12 Stunden erfolgt kein Abzug. Darüber hinaus werden je Stunde 50 % des Stundenlohnes (abzügl. Sozialversicherung) einbehalten.

#### III. Zulagen

a) Kanoniker	
1. - 5. Dienstjahr	€ 105,00
6. - 10. Dienstjahr	€ 135,00
11. - 15. Dienstjahr	€ 172,00
ab 16. Dienstjahr	€ 194,00
1. Dignität (Dompropst)	€ 56,00
2. Dignität (Domkustos)	€ 44,00
b) Leiterzulage (Diöz. Verw.)	€ 187,00
c) Dechante	
pro Pfarre	€ 8,00
Kreisdechante	€ 75,00
d) Assistent	€ 112,00
e) Par. substit. (vorüberg. Aushilfe) und Pfarrvikar	€ 172,00
f) Excurr. Provisor	€ 224,00
g) Pfarrverband (2. Pfarre bis 1.000)	€ 224,00
Pfarrverband (2. Pfarre über 1.000)	€ 328,00
Pfarrverband (3. Pfarre)	€ 149,00
h) Krankenhausseelsorger	€ 291,00
Krankenhausseels. Aushilfe	€ 112,00
i) Vita communis	€ 112,00
j) Vita communis - Zulage für Kaplan oder Diakon	€ 112,00
k) Ortszulagen für Pfarre:	
von 2.000 - 3.000 Katholiken	€ 112,00
von 3.000 - 4.000 Katholiken	€ 224,00
von 4.000 - 6.000 Katholiken	€ 328,00
von mehr als 6.000 Katholiken	€ 373,00

mit mehr als 2 Filialen,  
je Filiale der 1. Pfarre € 19,00

für Filialen mitbetreuter Pfarren,  
je Filiale € 10,00

#### IV. Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€ 1.100,00
40 Jahre Priester	€ 1.500,00
50 Jahre Priester	€ 1.900,00
60 Jahre Priester	€ 2.200,00

#### V. Pflichtbeiträge

Seminaristicum	€ 16,00
Haushälterinnenbeitrag	€ 16,00

#### VI. Haushaltsbeitrag

Kaplan	€ 220,00
--------	----------

VII. Sterbegeld	€ 2.200,00
-----------------	------------

**VIII. Sonstiges**

Kilometergeld derzeit	€ 0,36
Mitbeförderung	€ 0,05

---

**PASTORALE PRAXIS**


---

**V. Pilger- und Bildungsreisen der Diözese Eisenstadt 2004**

Diözesane Pilgerreise „Auf den Spuren des seligen Ladislaus“ (Wien – Kittsee – Dunakiliti – Győr – Szombathely – Körmend – Güssing), **19. bis 21. März**

Kroatienwallfahrt nach Dürnbach, **27. März**

Kroatienwallfahrt nach Győr, **2. Mai**

Mitteuropäischer Katholikentag in Mariazell, **21. bis 23. Mai**

Kroatien-Kinderwallfahrt nach Mariazell, **16. Juni**

Mesner-Wallfahrt nach Inzenhof und Güssing, **22. Juni**

Bewegung für eine bessere Welt, Gemeinschaftswoche in Rom/Rocca di Papa, **9. bis 17. Juli**

Studienreise des Katholischen Bildungswerkes – Russland/Ukraine, **10. bis 18. Juli** (Flugreise)

Studienreise des Katholischen Bildungswerkes – Toskana/Umbrien, **24. bis 31. Juli** (Busreise)

Wallfahrt der Roma nach Mariazell, **8. August**

Diözesane Pilgerreise nach Santiago de Compostela und Fatima, **16. bis 20. August**

Kroatienwallfahrt nach Mariazell, **27. bis 29. August**

Arbeiterwallfahrt nach Stift Seitenstetten und Sonntagberg, **4. und 5. September**

Seniorenwoche in Mariazell, **6. bis 11. September**

Kroatienwallfahrt nach Loretto, **18. und 19. September**

Ungarnwallfahrt nach Mariazell, **25. und 26. September**

Kroatienwallfahrt nach Eisenstadt/Oberberg, **3. Oktober**

Anfragen richten Sie bitte an: Pilgerkomitee der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, Tel. 02682/777-293.

**VI. Dekanatsvespern 2004**

Diese finden an folgenden Tagen (**Beginn jeweils 14.30 Uhr**) und an folgenden Orten statt:

Mittwoch, **14. Jänner, Pinkafeld** (für das Dekanat Pinkafeld)

Mittwoch, **21. Jänner, Parndorf** (für das Dekanat Neusiedl a. S.)

Freitag, **23. Jänner, Königsdorf** (für das Dekanat Jennersdorf)

Mittwoch, **28. Jänner, Ritzing** (für das Dekanat Deutschkreutz)

Dienstag, **3. Feber, St. Margarethen** (für das Dekanat Rust a. S.)

Donnerstag, **5. Feber, Güssing** (für das Dekanat Güssing)

Donnerstag, **26. Feber, Großwarasdorf** (für das Dekanat Großwarasdorf)

Freitag, **12. März, Eisenstadt/Dompfarre** (für das Dekanat Eisenstadt)

Dienstag, **16. März, Haus St. Stephan** (für das Dekanat Oberpullendorf)

Dienstag, **23. März, Marz** (für das Dekanat Mattersburg)

Donnerstag, **25. März, Rechnitz** (für das Dekanat Rechnitz)

Dienstag, **30. März, Frauenkirchen** (für das Dekanat Frauenkirchen)

**VII. Ehevorbereitung in der Diözese Eisenstadt 2004**

Anmeldungen oder Anfragen – sofern nicht anders angegeben – an:

Referat Ehe + Familie, Propstengasse 1, A-7000 Eisenstadt. Tel. 02682/616 21, Fax DW 15.

E-mail: robert.ganser@kath-kirche-eisenstadt.at

**Samstagnachmittagsseminare** von 14-19 Uhr:

**Nordburgenland**

**Eisenstadt, Haus der Begegnung** (Kalvarienbergplatz 11): **17. 1., 13. 3., 27. 3., 24. 4., 8. 5., 5. 6., 3. 7., 28. 8., 25. 9. und 27. 11.**

**Neusiedl a. S., Pfarrhof** (Hauptplatz 3): **31. 1., 17. 4., 19. 6. und 16. 10.**

**Podersdorf a. S., Pfarrzentrum** (Seestraße 67): **28. 2., 20. 3., 8. 5. und 13. 11.**

#### Mittelburgenland

**Oberpullendorf, Haus St. Stephan** (Schloßplatz 4): **17. 1., 28. 2., 20. 3., 17. 4., 8. 5., 26. 6. und 6. 11.**

#### Südburgenland

**Hannersdorf, Kath. Pfarrheim** (neben Volksschule und evangelischer Kirche): **13. 3., 8. 5. und 19. 6.**

**Tobaj, Pfarrheim** (Feuerwehrhaus, Nr. 5): **31. 1., 13. 3., 17. 4., 15. 5., 19. 6., 11. 9. und 20. 11.**

**Anmeldung** auch unter Tel. 03322/42409

**Samstagnachmittagsseminare** an zwei zusammenhängenden Nachmittagen (Gesamt 6 Std.):

**Jennersdorf, Arche** (Hauptplatz 2), erster Samstagtermin: **17.4., 15.00 - 18.00 Uhr** (2. Termin wird dort vereinbart)

**Anmeldung:** Stadtpfarramt, Tel. 03329/45253, Fax 03329/45671, e-mail: pfarre-rk-jennersdorf@direkt.at.

**Seminar für kroatisch- und gemischtsprachige Paare** (Samstag von 14.00 bis 19.00 Uhr):

**Grosswarasdorf, Pfarrheim** (Kirchenberg 16): **13. 3.**

**Konfessionsverbindende Seminare** — für evangelisch-katholische Paare, samstags von 14-19 Uhr:

**Eisenstadt, Haus der Begegnung** (Kalvarienbergplatz 11): **6. 3.**

**Weppersdorf, Evangelisches Gemeindezentrum** (Hauptstraße 121): **8. 5.**

**Pinkafeld, Evangelisches Gemeindezentrum** (Kirchengasse 9): **13. 3. und 24. 4.**

**Anmeldung für Pinkafeld:** Evangelisches Pfarramt, Tel. 03357/42245, Fax DW 15, e-mail: pinkafeld@evang.at

**Zweitellige Seminare an Werktagabenden** (an unten genannten Werktagen von 18.00 bis 21.00 Uhr):

(Zwei Abende zu je 3 Stunden bilden ein Seminar, es ist hier nur jeweils der erste Termin angeführt; der zweite Abendtermin wird bei der Anmeldung bekanntgegeben und beim Besuch des ersten Teils verbindlich mit den anwesenden Paaren vereinbart; Mindestteilnehmerzahl: 3 Paare)

**Eisenstadt, Haus der Begegnung** (Kalvarienbergplatz 11): Montag, 29. 3.; Dienstag, 27. 4.; Mittwoch, 14. 4.; Donnerstag, 6. 5. und Freitag: 5. 3.

**Oberwart, Raphaela und Johann Krojer** (Anmeldung: Tel. 0676/6005305)

und

**Bocksdorf, Helga und Julius Potzmann** (Anmeldung: Tel. 03326/54271):

Veranstaltungen in dieser Dauer nach freier Terminvereinbarung!

**Sonntagsseminare** (9.00 bis max. 17.00 Uhr):

**Pinkafeld, Pfarrheim** (Weinhoferplatz 2): **7. 3., 18. 4. und 17. 10.**

**Anmeldung:** Stadtpfarramt, Tel. 03357/42251, Fax DW 17, e-mail: r.kath.pfarre.pinkafeld@netway.at

**Stegersbach, Pfarrzentrum** (Kirchengasse 21): **29. 2.**

**Anmeldung:** Pfarramt, Tel. 03326/52362, Fax DW 4, e-mail: pfarre.stegersbach@utanet.at

---

## PERSONALNACHRICHTEN

---

### VIII. Diözesane Personalnachrichten

#### 1. Der Diözesanbischof hat ernannt

**Kan. Prälat GR Dr. Johannes Kohl**, Generalvikar, unter Beibehaltung der ihm übertragenen Aufgaben zum **Seelsorger am Altenwohn- und Pflegeheim "Haus St. Martin"** in Eisenstadt.

#### 2. Freigestellt wurde

**Lic. Mag. Dr. Johann Hörist**, Vizeoffizial des Bischöflichen Diözesangerichtes, für die **Übernahme des Amtes des Rektors des Päpstlichen Institutes Santa Maria dell'Anima in Rom** nach **Enthhebung** als **Pfarrer** der Pfarre **Müllendorf** aufgrund des erklärten Amtsverzichtes.

#### 3. In Dienstverwendung der Diözese genommen wurde

**P. Dipl. Ing. Mag. Inocent-Mariá Szaniszló OP** und zum **Pfarrvikar** der Pfarren **Horitschon, Neckenmarkt** und **Unterpetersdorf-Haschendorf**, die zusammen einen Pfarrverband bilden, mit Sitz in Neckenmarkt **ernannt**.

#### 4. Enthoben wurde

**Kan. Prälat WKR Wilhelm Grafl** über eigenes Ersuchen als **Seelsorger im Altenwohn- und Pflegeheim "Haus St. Martin"**.

## 5. Absolvierung des Pastoraljahres

**Marian Kostolny** (L), Alumne des Bischöflichen Priesterseminars der Diözese, wurde der Pfarre **Neudörfel a. d. L.** zugewiesen.

## 6. Orden

**MMag. Dr. Christian Vurglics** führt nach seinem Eintritt in das Zisterzienser-Stift Rein den **Ordensnamen "P. Johannes"**.

## 7. Katholische Aktion

**Alfred Hafner** (L) wurde im Hinblick auf seinen **Eintritt in den dauernden Ruhestand** von seinen Ausgaben als **Diözesanleiter** der **Katholischen Männerbewegung enthoben**.

**Karl Woditsch MAS** (L), Generalsekretär der Katholischen Aktion, wurde unter Enthebung von der Leitung des Katholischen Bildungswerkes zum **Diözesanleiter** der **Katholischen Männerbewegung ernannt**.

## 8. Priestervereinigungen

**Mag. Nikolaus Faiman** (L), Bereichsleiter im Pastoralamt der Diözese, wurde als **Diözesanverantwortlicher für das Andreas-Petrus-Werk (Catholica Unio) nominiert an Stelle von Lic. Mag. Dr. Johann Hörist**, Vizeoffizial des Bischöflichen Diözesangerichtes und Pfarrer von Müllendorf.

## 9. Diözesane Gremien

**Kan. Prälat GR Johann Bauer**, Propst- und Stadtpfarrer i. R., Landsee, wurde über eigenes Ersuchen als **Vorsitzender der Kommission für besondere Fälle enthoben**.

## 10. Sonstige Gremien

**Kan. Msgr. GR Franz Graf**, Vizeoffizial des Bischöflichen Diözesangerichtes, wurde als **Vertreter der Diözese Eisenstadt** in der **Ethik-Kommission der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt nominiert an Stelle von Herrn Lic. Mag. Dr. Johann Hörist**, Vizeoffizial des Bischöflichen Diözesangerichtes und Pfarrer in Müllendorf.

## 11. Akademischer Grad

**MMag. Astrid Eisingerich** (L), Leiterin der Seelsorgestelle am Landeskrankenhaus Kittsee, wurde von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz der akademische Grad **Doktorin der Theologie verliehen**.

## 12. Staatliche Auszeichnungen

Der Bundespräsident hat **EKR Mag. Erich Iby**, Pfarrer in Bocksdorf, den Berufstitel **Oberstudienrat verliehen**.

## 13. Jubiläen

### 65-jähriges Priesterjubiläum

2. 7. **EKR Hans Haider**, Stadtpfarrer i. R., Illmitz  
 9. 7. **EKR P. Leopold Prizelitz OFM**, Kaplan in Güssing  
**Kan. Prälat GR Prof. Mag. Josef Rittsteuer**, emer. Domkapitular, Leiter des St. Martins-Verlages i. R., Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht  
 17. 12. **EKR Alfred Grubich**, Pfarrer i. R., Kittsee

### 60-jähriges Priesterjubiläum

21. 5. **EKR P. Dr. Irenäus Galambos OSB**, ehem. Pfarrer von Unterwart, Pannonhalma

### 50-jähriges Priesterjubiläum

29. 6. **EKR P. Bernhard Steigenberger OCist**, ehem. Superior und Pfarrer in Klostermarienberg, Stift Liliebfeld  
**Kan. Prälat GR Prof. Mag. Alfred Zistler**, Domkustos, Dom- und Stadtpfarrer i. R., Eisenstadt  
 12. 12. **EKR Stefan Herits**, Pfarrer i. R., Schandorf

### 40-jähriges Priesterjubiläum

15. 3. **Andrzej Borkowski**, Pfarrer in Grafenschachen  
 29. 6. **EKR Julius Dirnbeck**, Pfarrer i. R., Seelsorger im "Haus St. Elisabeth", Rechnitz  
**GR Josef Gruber**, Pfarrer in Forchtenstein  
**EKR Anton Hahnekamp**, Stadtpfarrer in Eisenstadt-Kleinhöflein  
**Kan. Prälat GR Dr. Johannes Kohl**, Generalvikar  
**Johann Zakall**, Priesterreferent der Diözese, Pfarrer in Illmitz  
 9. 8. **GR P. Bernhard Pacher OFM**, Dechant und Pfarrer in Tobaj

### 25-jähriges Priesterjubiläum

29. 6. **GR Mag. Clemens Schermann**, Oberpullendorf

## IX. Todesfall

Am 9. Dezember 2003 verstarb in Pinkafeld **GR Josef Pfneisl** im 91. Lebensjahr, im 67. Jahr seines Priestertums.

Josef Pfneisl wurde am 1. Juni 1913 in Haschendorf geboren und am 11. Juli 1937 im Wiener Stephansdom zum Priester geweiht. Kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges war er zunächst Kaplan in Neudörfel a. d. L., während der Kriegsjahre bis 1950 Pfarrer in Kogl. Für zwei Jahre versah er danach den Dienst des Spirituals am Bischöflichen Priesterseminar.

Mit 1. September 1952 wurde er mit der Seelsorge in der Pfarre Raiding betraut und drei Jahre später übernahm er auch die Verantwortung für die Pfarre Unterfrauenhaid. Zwischen 1955 und 1989 wirkte er als Pfarrer in Unterfrauenhaid, wobei er lange Jahre auch für die Pfarre Raiding zuständig war und ein Jahr lang auch Ritzing mitbetreute. Nach seiner Verstezung in den Ruhestand wirkte Pfarrer Pfneisl bis 1993 als Frater Martin in der Zisterzienserabtei Heiligenkreuz. Seit 1. Juni 1993 lebte er im Kloster der Barmherzigen Schwestern in Pinkafeld, wo er lange Zeit noch in der Seelsorge mithalf. Während der letzten Wochen seines Lebens wurde er von den Schwestern mit großer Hingabe betreut.

Pfarrer Pfneisl war Ehrenbürger der Gemeinden Unterfrauenhaid, Raiding und Lackendorf sowie Träger des Ehrenzeichens des Landes Burgenland. Die Diözese Eisenstadt würdigte das Wirken des Verstorbenen mit dem Titel Bischöflicher Geistlicher Rat.

Der Begräbnisgottesdienst wurde in Anwesenheit des Herrn Diözesanbischofs am 13. Dezember 2003 in der Wallfahrtskirche Unterfrauenhaid für den Verstorbenen gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Ortsfriedhof.

Es wird gebeten, des Verstorbenen im Gebet und bei der hl. Messe zu gedenken.

---

## MITTEILUNGEN

---

### X. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Um die Personalplanung für das kommende Arbeitsjahr rechtzeitig vornehmen zu können, ersucht das Bischöfliche Ordinariat alle Mitbrüder, Veränderungsbzw. Pensionierungswünsche dem Herrn Diözesanbischof schriftlich bis zum **27. Feber 2004** bekanntzugeben.

Wie in der Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 450, vom 25. April 1998, S. 34, Punkt II, 1., c, [3]) vorgesehen, wird den Pfarrern – in Berücksichtigung ihres Lebens- und Dienstalters – grundsätzlich nach einer 15-jährigen Tätigkeit in einer Pfarre empfohlen, in eine andere Pfarre zu wechseln.

In den diözesanen Gremien wurde zuletzt diesbezüglich diskutiert, einen solchen Wechsel bereits nach 10-jähriger Tätigkeit in einer Pfarre in Erwägung zu ziehen. Für ältere Priester, denen die Leitung einer großen Pfarre zu beschwerlich geworden ist, wird ein Wechsel in eine kleinere Pfarre angeregt.

Pfarrseelsorger, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, dem Herrn Diözesanbischof mit Ende des Arbeitsjahres ihren Amtsverzicht zu erklären.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ansuchen um Pensionierung und Veränderung nach Ablauf des gesetzten Termines kaum noch berücksichtigt werden können, es sei denn, dass außerordentliche Umstände dies dringend notwendig erscheinen lassen.

### XI. Priesterrat und Dechantenkonferenz - Sitzung

Die nächste Tagung des Gremiums "Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt" findet am **15. April 2004** im "**Haus St. Stephan**" in **Oberpullendorf** statt.

Jeder Priester hat die Möglichkeit, **bis 12. März 2004 Anträge zur Tagesordnung** schriftlich über ein Mitglied des Gremiums oder direkt an den Vorstand (Adresse: Bischöfliche Ordinariat) einzubringen.

### XII. Fortbildung, Exerzitien

#### 1. Fortbildungskurs in Freising

Termin: **26. – 30. April 2004**

Thema: **Neues aus Theologie und Pastoral**

Referenten und Einzelthemen: Weihbischof Dr. Franz-Peter Tebartz van Elst, Gemeinde in mobiler Gesellschaft – Herausforderungen und Chancen für eine Communiopastoral unter veränderten Lebensbedingungen; Prof. Dr. Reinhold Zwick, Spuren des Religiösen im zeitgenössischen Film; Prof. Dr. Ralf Miggelbrink, Biblischer Gottesglaube im Polytheismus der Gegenwart

Ort: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising

Für die Diözese wurden 20 Kursplätze reserviert. Das Pastoralamt der Diözese hat Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen und Jugendleiter/innen in einem eigenen Schreiben zu dieser Fortbildung eingeladen.

**Anmeldeschluss: 5. Feber 2003**

## 2. Quinquennalkurs in Freising

Termin: **26. – 30. April 2004**

Referent und Themen: Pfarrer Reinhard Isenberg, Priester der Diözese Paderborn "Geistlich leben und geistlich begleiten"

Ort: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising

Teilnahme: Alle in der Pastoral der Diözese Eisenstadt tätigen Hauptamtlichen, die in den Jahren 1999, 1994, 1989, 1984, 1979, 1974, 1969 und 1964 („Vierer- oder Neuner-Jahr“) geweiht bzw. angestellt wurden.

Für Pensionisten und Mitbrüder, die älter als 65 Jahre sind, besteht keine Verpflichtung mehr.

**Anmeldeschluss: 5. Feber 2003**

## 3. Priesterexerziten im Collegium Canisianum, Innsbruck

Termin: **22. - 28. August 2004**

Thema: "Iss, sonst ist der Weg zu weit!"

Leitung: P. Hans Schaller SJ, Basel

Ort: Collegium Canisianum, Innsbruck

**Anmeldungen bis 30. Juni 2004** bei P. Michael Meßner, Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/594 63-37, e-mail: messner.canisianum@tirol.com

## XIII. Zur Kenntnisnahme

### 1. Kirchliche Statistik

Mit Rundschreiben des Bischöflichen Ordinariates vom 5. Dezember 2003 wurden den Herren Pfarrseelsorgern die **Zählbogen** für die Kirchliche Statistik 2003 zugesandt.

Die Pfarrseelsorger wurden ersucht, ein ausgefülltes Erhebungsblatt bis **23. Jänner 2004** an das zuständige Dekanatsamt zu übermitteln. Das zweite Exemplar verbleibt im Pfarrarchiv.

Die Herren Dechanten werden gebeten, die **Dekanatslisten** dieser Statistik ordnungsgemäß abzufassen und diese mit den von den Pfarrämtern zugesandten Zählbogen bis spätestens **6. Feber 2004** dem Bischöflichen Ordinariat zuzuleiten.

## 2. Zählsonntage

Die Zählsonntage in diesem Jahr sind der **7. März (2. Fastensonntag)** und der **21. November (Christkönigssonntag)**. Das Ergebnis ist zunächst im Pfarrwochenkalender zu vermerken und später mittels Meldebogen für die Kirchliche Statistik dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben.

## 3. Korrektur

Die Ausgabe der **Amtlichen Mitteilungen** der Diözese Eisenstadt vom **25. November 2003** wurde irrtümlich mit der Nummer 508 versehen. Richtigerweise wäre diese Ausgabe mit der **Nummer 509** zu bezeichnen gewesen. Bei der Dezember-Ausgabe wurde deshalb Grund mit der Nummer 510 fortgesetzt.

## 4. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge - besonders für die Feier der hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, D-20013 Hamburg angefordert werden.

## 5. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

**Pastores Gregis** – "Der Bischof – Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Hoffnung der Welt" – Nachsynodales Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. – 16. Oktober 2003 (Heft Nr. 163)

Das Dokument wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe "Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls" herausgegeben und allen Pfarren übermittelt.

---

### BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

Eisenstadt, 25. Jänner 2004

**Gerhard Grosinger**  
Ordinariatskanzler

**Johannes Kohl**  
Generalvikar

---

Herausgeber, Alleininhaber, Verleger, Hersteller: Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt

Redaktion: Mag. Gerhard Grosinger, Ordinariatskanzler.

Alle: 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, Telefon (02682) 777

e-mail: [office@kath-kirche-eisenstadt.at](mailto:office@kath-kirche-eisenstadt.at)